

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Gentechnische Hochsicherheitslabore in Niedersachsen - Kontrolle, Verantwortlichkeiten und demokratische Transparenz im Fall des Helmholtz-Zentrums Braunschweig (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 17.06.2025 - Drs. 19/7589, an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 28.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH in Braunschweig werden gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (S3) durchgeführt. Auf Antrag vom 29. Oktober 2024 wurde durch Bescheid vom 13. Februar 2025 die Genehmigung zur Durchführung entsprechender Arbeiten gemäß Gentechnikgesetz (GenTG) und Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) erteilt. Die im Zentrum vorgenommenen Arbeiten umfassen u. a. die Klonierung, Produktion und Infektion rekombinanter Coronaviren unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der S3-Stufe.¹

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung² äußerte sich die Landesregierung zu verschiedenen sicherheitsbezogenen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten. Dabei wurden sowohl bauliche als auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie interne Kontrollverfahren dargelegt. Zugleich wurde mitgeteilt, dass eine Veröffentlichung von Risikoanalysen und Sicherheitsbewertungen nicht vorgesehen sei. Angaben zu finanziellen Aufwendungen, detaillierten Notfallszenarien oder einer strukturierten parlamentarischen Kontrolle wurden nicht gemacht.

Parallel dazu wird bundesweit über vergleichbare Einrichtungen diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Beantwortung der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Errichtung eines US-Biosicherheitslabors der Stufe 3 in Weilerbach bei Ramstein³. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass zwar formale Zuständigkeiten auf deutscher Seite bestehen, operative Transparenz, Kontrolle und Informationsflüsse jedoch zum Teil durch das NATO-Truppenstatut sowie verwaltungsrechtliche Sonderregelungen eingeschränkt sind.⁴ Auch Aspekte wie die organisatorische Vorbereitung auf biologische Zwischenfälle, der Schutz sensibler Daten, der Umgang mit Dual-Use-Problematiken und die Einhaltung nationaler und europäischer Standards sind weiterhin nicht abschließend geklärt.⁵

-
- 1 <https://www.helmholtz-hzi.de/forschung/forschungsgruppen/detailseite/labor-der-biologischen-schutzstufe-3/>
 - 2 LT-Drs. 19/7107
 - 3 BT-Drs. 21/128
 - 4 Drucksache 21/128: Antwort der Bundesregierung zur Errichtung eines US-Biolabors in Weilerbach
 - 5 <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefaherschutz/gentechnik/gentechnik-52082.html>; https://www.niedersachsen.de/download/146522/Nds_MBI_Nr_30_2019_Teil_1_vom_31.07.2019_S_1095-1123.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft ist eine Bund-Länder-finanzierte Forschungseinrichtung im Bereich der Infektionsforschung. Neben dem Hauptsitz in Braunschweig verfügt das Zentrum über weitere Standorte in Braunschweig, Hannover, Hamburg, Würzburg, Saarbrücken und Greifswald. Über auf gesetzlicher Grundlage verankerte genehmigungsrechtliche und regulatorische Instrumente hinaus wirkt ein Aufsichtsrat an der Kontrolle der wissenschaftlichen Tätigkeiten des HZI mit. Die grundgesetzlich verankerte Wissenschaftsfreiheit ist gebührend zu beachten. Bezüglich der aktuellen Genehmigungslage für Arbeiten in Sicherheitsstufe 3 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/7107 verwiesen.

1. Welche Szenarien sind im Notfallplan des Helmholtz-Zentrums für einen Erregeraustritt konkret abgebildet - und welche Rolle spielen dabei Landes- oder Katastrophenschutzbehörden?

Die Risikoanalyse der bei den gentechnischen Arbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen liegt nach Gesetzeslage bei der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS). Die Bewertung der hier vorliegenden Arbeiten erfordert keine Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden.

Der Erregeraustritt aus den S3-Anlagen wird durch ein kontinuierliches Unterdrucksystem, Schleusen und Filter sowie Desinfektion von Kontaminationen (Routinedesinfektion und gegebenenfalls H₂O₂-Dekontamination) verhindert. Ferner wird im Brandfall der Austritt von Erregern über Rauchgase durch Ableitung über die HEPA-Filter der RLT-Anlage verhindert. Eine Verschleppung wird durch Maßnahmen, die in den Hygieneplänen vorgeschrieben sind, verhindert.

Das HZI hat einen internen Notfallplan und Regelungen, die das Verhalten und die Maßnahmen im Brandfall, bei technischen Störungen und bei Unfällen mit Biostoffen regeln. Das Vorgehen bei Brand und Personenrettung ist mit den lokalen Einsatzbehörden (Feuerwehr) und mit der Überwachungsbehörde abgestimmt. Die Risikoanalyse der ZKBS kam zu dem Ergebnis, dass ein externer Notfallplan aufgrund der geringen Erregermengen, der Art der Aufbewahrung und der vielschichtigen technischen Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich ist.

2. In welchen Abständen wird die Funktionstüchtigkeit der S3-Schutzeinrichtungen (z. B. HEPA-Filter, Unterdrucksysteme, Schleusen) überprüft, und wie dokumentiert das Land etwaige Abweichungen vom Soll-Zustand?

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der S3-Schutzeinrichtungen erfolgt nach einem HZI internen detaillierten Prüf- und Wartungsplan. Es finden jährliche interne HZI-Wartungswochen der S3-Anlagen statt, in denen durch externe Dienstleister alle sicherheitsrelevanten Geräte gewartet, geprüft und gegebenenfalls instandgesetzt werden.

Die Dokumentation erfolgt im HZI. Die Kontrolle der Aufzeichnungen erfolgt im Rahmen der Überwachung durch das GAA Braunschweig alle zwei Jahre. Abweichungen vom Sollzustand wurden nicht festgestellt.

3. Stellt die Landesregierung sicher, dass keine Forschungsprojekte mit sogenanntem Gain-of-Function-Charakter (z. B. Erhöhung der Übertragbarkeit) durchgeführt werden? Wenn ja, wie?

Aus Sicht der Landesregierung ist die grundsätzliche Infragestellung einer grundlegenden Methodologie der Lebenswissenschaften und insbesondere der Infektionsforschung nicht verhältnismäßig und trägt der grundsätzlich verankerten Wissenschaftsfreiheit unzureichend Rechnung. Zur (regulatorischen) Abwägung, inwieweit Forschungsvorhaben innovativ, ethisch vertretbar und sicher geplant sind und durchgeführt werden sollen, existieren etablierte und verlässliche Antrags-, Anzeige-, Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren. Konkrete Anhaltspunkte, wonach endemische und

pandemische Risiken insbesondere in einer internationalen Dimension eine wesentliche Weiterentwicklung bzw. Verschärfung dieser Instrumente erfordern, liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Welche niedersächsischen Fachministerien oder interministeriellen Arbeitsgruppen waren gegebenenfalls in die Genehmigungs- und Sicherheitsbewertung der aktuellen gentechnischen Arbeiten eingebunden, und welche konkreten Stellungnahmen oder Prüfbeiträge wurden im Verfahren berücksichtigt?

Das Genehmigungsverfahren einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 ist in § 10 GenTG geregelt. Es findet keine Beteiligung von anderen Ministerien oder interministeriellen Arbeitsgruppen statt. Eine Stellungnahme der ZKBS zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 7 GenTG wurde vor der Entscheidung über die Genehmigung der weiteren gentechnischen Arbeiten eingeholt und berücksichtigt.

5. Welche praktischen Maßnahmen trifft die Landesregierung gegebenenfalls, um die Bevölkerung im Umkreis solcher Anlagen präventiv über Verhalten im Krisenfall zu informieren?

Da es bei einem Krisenfall bezüglich der gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Labormaßstab keine sicherheitsrelevanten Aspekte gibt, die einen Einfluss auf die Bevölkerung darstellen könnten, wird die Bevölkerung nicht präventiv über das Verhalten im Krisenfall informiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Personalwechsel, Schulungsausfälle oder Qualifikationsmängel wurden in den letzten fünf Jahren im Betrieb der S3-Labore gegebenenfalls registriert - und welche Konsequenzen hatte dies?

Es wurden keine Schulungsausfälle oder Qualifikationsmängel registriert. Alle Schulungen (Ersteinweisungen bei neuem Personal, jährliche Einweisung) sind schriftlich dokumentiert. Der Personalwechsel entspricht dem eines klassischen Forschungsbetrieb, neben Stammpersonal gibt es sowohl Personenzugänge und -abgänge, über die der Arbeitgeber ein Verzeichnis führt. In den letzten fünf Jahren gab es 42 neue sowie 23 ausgeschiedene Mitarbeitende. 2022 fand ein Wechsel der Leitung der S3-Plattform statt.

7. Welche maximalen biologischen Risiken (z. B. LD50-Werte) werden bei den am Helmholtz Zentrum eingesetzten Organismen angenommen - und wie wird das Worst-Case-Szenario berücksichtigt?

Der Begriff „LD50“ bezieht sich auf die Dosis, die bei 50 % der getesteten Population tödlich wirkt. Für Biostoffe gibt es jedoch keine allgemein anerkannten LD50-Werte, da diese Art von Messung vorrangig bei chemischen Substanzen oder Toxinen verwendet wird. Stattdessen konzentriert sich die Risikoanalyse bei Krankheitserregern auf eine Vielzahl von Einzelkriterien (z. B. Infektionsraten, Übertragungswege, Krankheitsverläufe) sowie Möglichkeiten zur Therapie um Impfprophylaxe. Biostoffe werden daher national anhand der in der TRBA 450 verankerten Einstufungskriterien durch ein Expertengremium in Risikogruppen eingeteilt. Erreger in den S3-Anlagen des HZI werden unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Maßnahmen der Schutz- und Sicherheitsstufe 3 bearbeitet, die eine Exposition und damit eine Infektion des Personals und der Bevölkerung mit den Organismen sicher verhindern.

8. In welchem Umfang flossen Landesmittel in bauliche Sicherheitsnachrüstungen oder Umbauten der S3-Anlagen in den letzten zehn Jahren (bitte tabellarisch nach Jahr aufschlüsseln)?

Mittel für den Betrieb sowie für Investitionen einschließlich von Sanierungen und Umbauten werden im Rahmen der Bund-Länder-Finanzierung zugewendet. Eine Aufschlüsselung der Bundes- und Landesmittel, die exklusiv sicherheitsrelevanten Sicherheitsnachrüstungen oder Umbauten der S3-Anlagen zuzuordnen sind, kann im kurzfristigen Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht vorgenommen werden. Überschlägig können aus dem Grundhaushalt des HZI Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro dem Themenfeld zugeschlagen werden, sodass aufgrund des 90 : 10-Finanzierungsschlüssels zwischen Bund und Land von etwa 200 000 Euro Landesmitteln ausgegangen werden kann.

9. Nach welchen fachlichen, organisatorischen oder rechtlichen Kriterien wird durch die Landesregierung entschieden, ob ein gentechnisches Forschungsvorhaben am Helmholtz Zentrum als „besonders risikobehaftet“ gilt und einer erhöhten Prüf- oder Kontrolltiefe unterworfen wird?

Den rechtlichen Rahmen zur Entscheidung über eine Anzeige, Anmeldung oder Genehmigung stellt das Gentechnikgesetz dar. Die fachliche Bewertung wird durch die Stellungnahme der ZKBS und die Genehmigungsbehörde sichergestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GenTG). Die Überwachungsfrequenz gentechnischer Anlagen ist risikobasiert aufgestellt. So werden alle gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 mit mäßigem Risiko alle zwei Jahre überwacht.

10. Welche Rolle spielt die Landesregierung bei der Überwachung von Forschungsprojekten, die potenziell pandemiefähige Erreger betreffen, und wie wird eine angemessene Risikobewertung gewährleistet?

Ihrem Gefährdungspotenzial entsprechend werden gentechnische Arbeiten unter Beachtung des Stands der Wissenschaft nach den §§ 4, 5 und 6 GenTSV sowie nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 GenTSV in die vier Sicherheitsstufen des § 7 Abs. 1 GenTG eingeordnet.

Die angemessene Risikobewertung wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere § 5 GenTSV gewährleistet. Wie bereits in der Antwort zu Frage 9 dargelegt, sind die Überwachungsintervalle risikobasiert festgelegt worden.